

**WERK1.Bayern GmbH  
Änderung des Gesellschaftsvertrags**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15586**

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 18.02.2025 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Umsetzung der EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Beschluss der Gesellschafterversammlung der WERK1 vom 12.12.2024.
<b>Inhalt</b>	Um die aufwändige Berichtspflicht für die WERK1 zu vermeiden, soll eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erfolgen.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungs- vorschlag</b>	<p>1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der WERK1.Bayern GmbH, wie von der Gesellschafterversammlung beschlossen, wird zugestimmt.</p> <p><b>§ 12</b> des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erstellen und dem*der Abschlussprüfer*in vorzulegen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. <b>Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.</b> Nach Prüfung durch den*die Abschlussprüfer*in legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung unverzüglich Prüfungsbericht, Jahresabschluss, Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vor.</i></p>

	2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Gesellschafterversammlung, Gesellschaftsvertrag, Satzung, WERK1.Bayern GmbH, Nachhaltigkeitsberichterstattung
<b>Ortsangabe</b>	München

**WERK1.Bayern GmbH  
Änderung des Gesellschaftsvertrags**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15586**

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 18.02.2025 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Landeshauptstadt München ist an der WERK1.Bayern GmbH (im folgenden WERK1) mit einem Anteil in Höhe von 10 % beteiligt. Weitere Gesellschafter sind u.a. der Freistaat Bayern (26 %), der Landkreis München (10 %), die Kreissparkasse München-Starnberg (5 %), die Stadtparkasse München (5 %) und verschiedene Medienunternehmen.

Gemäß § 6 Abs. 6 Buchst. n) des Gesellschaftsvertrags des WERK1 bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Zustimmung der Gesellschafter. Somit ist für die Entscheidung über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags für die Gesellschafterin Landeshauptstadt München die Vollversammlung des Stadtrates gem. § 2 Nr. 15 GeschO StR zuständig.

**1. Anlass**

Die EU-Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) stellt große Kapitalgesellschaften i. S. d. HGB vor Herausforderungen. Die Berichterstattung ist komplex und umfassend gestaltet. Unter der Voraussetzung, dass die neue Bundesregierung die CSRD im Laufe des Jahres 2025 in nationales Recht umsetzt, müsste die Berichterstattung spätestens ab dem 01.01.2026 für das Geschäftsjahr 2025 verpflichtend im Rahmen der Lageberichterstattung erfolgen.

Unternehmen müssen sowohl die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft als auch die finanziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen selbst offenlegen. Die Berichterstattung muss nach einheitlichen europäischen Standards erfolgen, die spezifische Anforderungen an die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Daten stellen. Die Nachhaltigkeitsinformationen müssen im Lagebericht veröffentlicht werden, der vom Wirtschaftsprüfer überprüft wird.

Diese Anforderungen zielen darauf ab, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verbessern und Unternehmen dazu zu bewegen, Nachhaltigkeitsaspekte stärker in ihre Geschäftsstrategien zu integrieren.

Die Berichtspflicht ist zwar auf große Kapitalgesellschaften beschränkt. Kleine und mittelgroße kommunale Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben jedoch

nach den aktuell geltenden Vorgaben der Bayerischen Gemeindeordnung den Jahresabschluss und auch den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. Eine entsprechende Pflicht ist im Gesellschaftsvertrag des WERK1 verankert. Dies hätte zur Folge, dass nach aktuellem Stand auch das WERK1 künftig zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet wäre, was einen erheblichen Mehraufwand bei der Gesellschaft und deren Prüfung verursacht.

Der Freistaat Bayern hat hierauf mit einer Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung reagiert, die klarstellt, dass kleine und mittelgroße Beteiligungsunternehmen des Freistaats nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Ob ein Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen ist, richtet sich allein nach dem Gesellschaftsvertrag.

Diese Änderung gilt allerdings nicht für die Beteiligungen der LHM, für die die Bayerische Gemeindeordnung (GO) anzuwenden ist. Der Freistaat Bayern hat mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 09.12.2024 eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung umgesetzt (s. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt N. 23/2024).

## 2. Bewertung

Mit der Gesetzesänderung können die Gesellschafter kommunaler Beteiligungsgesellschaften künftig selbst entscheiden, ob die Gesellschaften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden sollen, sofern es sich gem. 267 Abs. 1 HGB um kleine oder mittlere Kapitalgesellschaften handelt. Beim WERK1 handelt es sich von der Größenordnung her um eine kleine Kapitalgesellschaft.

Die Geschäftsführung und das Betreuungsreferat sprechen sich aus folgenden Gründen gegen eine Verpflichtung des WERK1 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aus:

- **Kosten und Aufwand:** Die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD-Standards erfordert Ressourcen für Datensammlung, Analyse und Reporting. Dies könnte zu einem erheblichen Mehraufwand in der Gesellschaft führen, da zusätzliche interne Personalressourcen sowie ggf. externe Beratung benötigt werden. Zudem erhöht sich der Aufwand der Wirtschaftsprüfer bei der Abschlussprüfung. Es ist von einem durchschnittlichen Betrag in Höhe von rd. 80 T€ p.a. auszugehen, der sich im ersten Jahr mit der Implementierung des Nachhaltigkeitsberichts und entsprechend höheren Beratungs- und Prüfungskosten auf einen mindestens sechsstelligen Euro-Betrag belaufen dürfte.
- **Intention des Gesetzgebers:** Die Einbeziehung kleiner und mittlerer kommunaler Gesellschaften kann als unbeabsichtigte Folge der landesrechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung gewertet werden. Der Europäische Gesetzgeber hatte aufgrund der Komplexität der Vorgaben die CSRD nur für große Kapitalgesellschaften nach HGB, Unternehmen mit Börsennotierung sowie für bestimmte Versicherungs- und Finanzunternehmen zur Anwendung vorgesehen, nicht aber für kleine oder mittelgroße Gesellschaften. Auch die Bundesregierung verfolgt nicht das Ziel, kommunale Gesellschaften zu verpflichten, sondern verweist auf die Entscheidungszuständigkeit auf Landesebene.
- **Nachhaltigkeit der Gesellschaft:** Die Berichterstattung der Geschäftsführung in den Gesellschafterversammlungen erfüllt die Bedürfnisse aller Stakeholder. Die Geschäftsführung ist sich der Bedeutung des Themas bewusst und setzt bereits seit Jahren alle sinnvollen und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen in diesem Bereich um.

Die bestehenden Prüfpflichten sollen im Übrigen unverändert bleiben.

### 3. Weiteres Vorgehen

Um die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für das WERK1 auszuschließen, ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich.

Die Gesellschafterversammlung des WERK1 hat am 12.12.2024 die Änderung von § 12 des Gesellschaftsvertrags wie folgt beschlossen:

*Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erstellen und dem\*der Abschlussprüfer\*in vorzulegen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. **Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.** Nach Prüfung durch den\*die Abschlussprüfer\*in legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung unverzüglich Prüfungsbericht, Jahresabschluss, Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vor*

Die Zustimmung der Gesellschaftervertreterin der LHM erfolgte vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats der LHM.

### 4. Beurkundung des Gesellschaftsvertrags

Bei Zustimmung des Stadtrats kann im Anschluss zeitnah eine Beurkundung erfolgen. Die Kosten für die notarielle Beurkundung werden vom WERK1 getragen.

### 5. Klimaprüfung

Eine Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben.

### 6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Das Direktorium hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

### Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## II. Antrag

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der WERK1.Bayern GmbH, wie von der Gesellschafterversammlung beschlossen, wird zugestimmt.

§ 12 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt geändert:

*Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erstellen und dem\*der Abschlussprüfer\*in vorzulegen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. **Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.** Nach Prüfung durch den\*die Abschlussprüfer\*in legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung unverzüglich Prüfungsbericht, Jahresabschluss, Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vor.*

2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Clemens Baumgärtner  
Referent

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt**  
z. K.

**V. Wv. Referat für Arbeit und Wirtschaft RAW-FB5-SG2**

<S:\FB5\WERK1\3 Gremien\1 Stadt\1 Stadtrat\1 Beschlüsse\2025\Änderung  
Gesellschaftsvertrag\Beschluss\_Aenderung\_Gesellschaftsvertrag.rtf>

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium D-I-ZV  
An die WERK1.Bayern GmbH  
z. K.

Am